# Volkswirtschaftlicher Teil des Leipziger Tageblattes.

Verantwortlicher Redakteur: H. A. Treiber in Leipzig. — Sprechzeit: 6–7 Uhr nachm. Fernsprecher 1173.

## Zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes.

Von Maximilian Bruhl.

Am 1. Juli d. J. vollenden sich acht Jahre, seitdem das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes in Kraft steht, und schon sind die Klagen über die Unzulänglichkeit des Gesetzes eine Legion. Die durch unzählige Zivil- und Strafprozesse gewonnenen Erfahrungen haben gezeigt, daß der Zweck des Gesetzes, Treu und Glauben im Handel und Gewerbe allenthalben wieder herzustellen, leider nicht erreicht worden ist.

Anstatt dem Vorbilde des Code civil zu folgen, dessen Artikel 1382 denjenigen, durch dessen Schuld einem anderen Schaden zugefügt wird, zum Ersatze verpflichtet und somit „den Bedürfnissen des praktischen Lebens ebenso gerecht wird wie den Ansprüchen einer fortgeschrittenen Moral", hat der Entwurf des deutschen Gesetzes es verschmäht, diesen Weg, der den Schwerpunkt aus dem Gesetze in seine Handhabung verlegen würde, zu betreten und die Scheidelinie zwischen Erlaubtem und Unerlaubtem im Gesetze selbst durch eine klare Definition des Begriffes des unlauteren Wettbewerbes festzulegen. Dem deutschen Richter ist durch die kasuistische Regelung der Materie durch ein Spezialgesetz die dem französischen Richter gebotene Möglichkeit, gleich dem römischen Prätor Recht zu schaffen, entzogen, er ist lediglich zu der Aufgabe berufen worden, zu untersuchen, ob der Tatbestand in objektiver und subjektiver Hinsicht den Anforderungen der Gesetzesvorschrift entspricht. Ist sonach der Richter an eine eng begrenzte Marschroute gebunden, so hat anderseits die Spezialisierung der Tatbestände die Wirkung des Gesetzes wesentlich beeinträchtigt. Das Gesetz erweist sich überall da als wirkungslos, wo eine Form des unlauteren Wettbewerbs vorliegt, die, weil sie bei dem mannigfaltigen und vielgestaltigen Leben mit seinen Tausenden von Wechselfällen vom Gesetzgeber nicht hat vorausgesehen werden können, außerhalb der Schablone des Gesetzestextes fällt, so daß das Gesetz wegen seiner Kasuistik in vielen Fällen keine Anwendung finden kann.

Um uns die Uebersicht über die Lücken und Mängel des Gesetzes zu erleichtern, widmen wir zunächst denjenigen Gebieten, wo Delikte gegen das Gesetz am häufigsten begangen werden und den redlichen Handel am empfindlichsten schädigen, wo aber das Gesetz am seltensten angewandt worden ist, unsere Aufmerksamkeit. Das Ausverkaufswesen zeigt am deutlichsten, wie dringend das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs einer Verschärfung bedarf.

Während früher Ausverkäufe, der ursprünglichen Bedeutung des Wortes „Ausverkauf" entsprechend, nichts anderes bezweckten als die Auflösung des gesamten Geschäftsbetriebes oder die Räumung einer größeren Warengattung, werden heutzutage vielfach Ausverkäufe angekündigt, wo — lucus a non lucendo — jene Absicht nicht vorliegt, wo man vielmehr lediglich darauf bedacht ist, die Warenbestände möglichst schnell los zu werden, um sie durch neue zu ergänzen und diese Ergänzung auf Jahre hinaus hinzuziehen. Durch den angekündigten Ausverkauf soll das Publikum zu der Meinung verleitet werden, es kaufe billiger als zu anderer Zeit und in anderen Geschäften. Oder es werden sogenannte Teilausverkäufe angekündigt, bei denen mit scheinbar herabgesetzten Preisen Reklame gemacht wird; die im Schaufenster ausgelegten Waren werden, um den Preisunterschied augenfällig zu machen, zugleich mit den früheren Verkaufspreisen ausgezeichnet, die aber höher angegeben werden, als sie in der Tat gewesen sind, so daß die angeblich herabgesetzten Preise immer noch den Tagespreisen entsprechen. Auch diese Teilausverkäufe werden durch fortwährendes Nachschieben von Waren auf ungebührlich lange Zeit hinausgezogen.

In besonders schädlicher Weise hat sich in den letzten Jahren das Unwesen der Konkursausverkäufe fühlbar gemacht. Den gewerbsmäßigen Unternehmern solcher Ausverkäufe dient der Ankauf von Konkurswaren dazu, in marktschreierischer Weise angekündigte Ausverkäufe zu veranstalten, bei denen der Verkauf der nachgeschobenen Waren die Hauptrolle spielt.

Zur Beseitigung dieser Auswüchse im Ausverkaufswesen sind zahlreiche Handelskammern und Gewerbekammern, sowie wirtschaftliche Verbände des kaufmännischen und gewerblichen Mittelstandes an Regierung und gesetzgebende Körperschaft des Reichs mit mehr oder weniger weitgehenden Abänderungsvorschlägen herangetreten. Ohne den Erlaß eines besonderen, das Ausverkaufswesen regelnden Gesetzes zu erstreben, wie dies in vielen anderen Petitionen zum Ausdrucke kommt, weil die gesetzgebenden Faktoren schlechterdings ohnehin allzu produktiv arbeiten müssen, hat der Zentralverband deutscher Kaufleute und Gewerbetreibender (mit dem Sitze in Leipzig) sich am 28. April 1903 an die zuständigen Zentralbehörden des Reiches mit dem Verlangen gewandt, das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb durch folgende Zusätze zu erweitern:

1) Ein Ausverkauf darf nur dann angekündigt werden, wenn die gänzliche Auflösung des Geschäftsbetriebes oder die endgültige Räumung einer gewissen Warengattung beabsichtigt ist.
2) Beim Ausverkauf eines Konkurslagers oder bei einem sonstigen Räumungsausverkauf ist jede Ergänzung des zum Ausverkaufe bestimmten Warenlagers durch Zuführung (Nachschiebung) neuer Waren verboten.
3) Die Ankündigung eines Ausverkaufes von Waren, die aus einer Konkursmasse herrühren, ist zu untersagen, wenn nicht bei dem Ausverkaufe der Konkursverwalter oder sein Beauftragter mitwirkt. Der Konkursverwalter ist zu einer möglichst schleunigen Beendigung des Ausverkaufs verpflichtet.

Diese Anträge hat im Sommer vorigen Jahres die sächsische Regierung zum Gegenstand einer Umfrage bei den Handels- und Gewerbekammern gemacht.

Aus der Reihe der übrigen Abänderungsvorschläge greifen wir zunächst diejenigen heraus, in denen die an den Reichstag gerichtete und sämtlichen deutschen Handels- und Gewerbekammern, sowie 16 großen wirtschaftlichen Verbänden zur Unterstützung vorgelegte Eingabe des obengenannten Zentralverbandes deutscher Kaufleute und Gewerbetreibender gipfelt. Danach sollen in den den Reklameschwindel treffenden Bestimmungen der Paragraphen 1 und 4 die Worte „tatsächlicher Art" gestrichen, die Unzulässigkeit des unlauteren Wettbewerbes also nicht auf die Fälle der unrichtigen Angaben lediglich tatsächlicher Natur beschränkt, sondern das Verbot auf alle unrichtigen Angaben, die eine Täuschung über geschäftliche Verhältnisse hervorzurufen geeignet sind, erstreckt werden. Jene im Gesetze vorgesehene Beschränkung ist erfahrungsgemäß einer wirksamen Handhabung des Gesetzes gegenüber unrichtigen Angaben zwecks unlauteren Wettbewerbes in zahlreichen Fällen hinderlich, da die Rechtsprechung geneigt ist, den Begriff der statthaften, d. h. durch das Gesetz nicht anfechtbaren marktschreierischen Reklame sehr weit auszudehnen und so der zivilrechtlichen und strafrechtlichen Verfolgung wegen unlauteren Wettbewerbes recht enge Grenzen zu ziehen.

Die zweite Abänderung gilt dem Anpreisen von Lockartikeln, d. h. solcher Artikel, zu Leibe, die der Händler erheblich billiger als die Konkurrenz verkauft, um beim Publikum den Anschein zu erwecken, in seinem Geschäfte seien auch alle anderen Waren billiger zu beziehen, während in Wirklichkeit bei verschiedenen Artikeln, durch deren höhere Preise der durch die Verschleuderung des Lockartikels erlittene Verlust wieder eingebracht werden soll, gerade das Gegenteil der Fall ist. Von diesen sogenannten Lockartikeln wird meist nur eine beschränkte Menge an den Käufer abgegeben, um das Publikum zum Ankaufe anderer, größeren Nutzen bringender Waren zu verlocken. Gegen dieses Geschäftsgebaren wird die Aufnahme folgender Bestimmung in § 1 (zwischen Absatz 4 und 5) gefordert: „Wer öffentlich eine Ware mit Preisangabe zum Verkauf anbietet, ist auf Verlangen des Käufers verpflichtet, den ganzen Vorrat der feilgebotenen Ware ohne Preisaufschlag zu verabfolgen." Selbstverständlich soll sich dieser Antrag nur auf den Verkehr mit dem Publikum, also auf den Kleinhandel, nicht aber auf den Großhandel beziehen; denn mit einer uneingeschränkten Annahme dieses Vorschlages würden auch die Verkaufsbureaus und Konventionen getroffen werden, die doch ohne schwere Beeinträchtigung ihrer volkswirtschaftlichen Aufgaben unmöglich zur Veräußerung ihrer gesamten Vorräte gezwungen werden dürfen.

Ferner wird der vom Gesetze in § 4 geforderte Nachweis der absichtlichen Täuschung nicht nur als überflüssig erachtet, weil die Absicht, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, dadurch bekundet wird, daß der Täter zu Zwecken des unlauteren Wettbewerbs wissentlich unwahre und zur Irreführung geeignete Angaben macht, er ist auch in den meisten Fällen schwer zu erbringen. Aus diesen Gründen soll der Passus: „in der Absicht, den Anschein eines besonders günstigen Angebotes hervorzurufen" gestrichen werden. Dagegen ist in dem gleichen Paragraphen ein Zusatz erwünscht, der dem Vorsatze, unwahre und zur Irreführung geeignete Angaben zu machen, die grobe Fahrlässigkeit an die Seite setzt, wie sonst überall für die Strafbarkeit im Handel und Gewerbe, wo die Grundsätze über Treu und Glauben als oberste Richtschnur gelten, diese beiden Arten der Verschuldung maßgebend sind. Grobe Fahrlässigkeit wird dem Täter leicht nachzuweisen sein, wenn Umstände vorliegen, die erkennen lassen, daß er sich der Unwahrheit oder des Geeignetseins der Angaben zur Irreführung bewußt sein konnte.

Das Widerstreben der Staatsanwaltschaft endlich, bei Delikten gegen unser Gesetz ein öffentliches Interesse als vorliegend anzuerkennen und demzufolge die öffentliche Klage zu erheben, hat den Petenten zur Beantragung eines Zusatzes in § 12 veranlaßt, der den Begriff des öffentlichen Interesses festzulegen sucht. Ein öffentliches Interesse soll danach vorliegen bei allen Zuwiderhandlungen, durch die ein größerer Kreis von Gewerbetreibenden geschädigt wird. Insbesondere soll die Staatsanwaltschaft einzugreifen verpflichtet sein, wenn der Vorstand einer kaufmännischen oder gewerblichen Vereinigung oder eines sogenannten Schutzvereins auf Grund eines zu Protokoll gegebenen Beschlusses Strafantrag stellt. Man hat in der Begründung mit Recht darauf hingewiesen, daß bei der Verfolgung von Delikten, die das politische Gebiet auch nur entfernt berühren, der Begriff des öffentlichen Interesses in viel weitergehendem Maße aufgefaßt, und der ganze Apparat des öffentlichen Strafverfahrens oft wegen der geringfügigsten Bagatellsachen in Bewegung gesetzt wird, während der Staatsanwalt die erbetene Rechtshilfe ablehnt, selbst wenn eine Firma mit unlauteren Mitteln Hunderten von Gewerbetreibenden fortgesetzt unberechenbaren Schaden zufügt.

Neben diesen Anträgen des Zentralverbandes sind von vielen anderen Seiten Abänderungsvorschläge zu einer wirksamen Verbesserung des Gesetzes gemacht worden. Da werden z. B. Strafvorschriften gegenüber allen Arten des unlauteren Wettbewerbs, nicht bloß gegenüber den vom Gesetze als strafwürdig normierten Tatbeständen gewünscht. Nicht unbeachtlich ist im Interesse einer leichteren Uebersicht der Vorschlag, dem Gesetze eine Zusammenstellung sämtlicher zivilrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes einerseits und sämtlicher strafrechtlichen Bestimmungen anderseits hinzuzufügen.

Mit einer Reihe von Abänderungsvorschlägen ist der Bund der Handel- und Gewerbetreibenden in Berlin hervorgetreten. Soweit sie sich nicht mit den oben erörterten decken, seien die wichtigsten von ihnen hervorgehoben: Dem Absatze 1 in § 1 sind unter entsprechender Ergänzung auch des § 4 folgende Bestimmungen hinzuzufügen: „Desgleichen kann, wer unter denselben Voraussetzungen richtige Angaben verschweigt oder entstellt, auf ihre Bekanntgabe oder Richtigstellung in Anspruch genommen werden, dafern die Verschweigung oder Entstellung geeignet ist, den Anschein eines günstigen Angebotes hervorzurufen." In denselben Paragraphen wäre weiter eine Vorschrift aufzunehmen, wonach „der Geschäftsherr Verfehlungen seines Personals gegen Abs. 1 Dritten gegenüber wie seine eigenen Handlungen zu vertreten" hat. Der § 3 ist durch einen Passus zu erweitern, inhalts dessen der Geschädigte mittels eines Unterlassungsbefehls, der mangels Widerspruchs in acht Tagen Rechtskraft erhält und prozeßrechtlich wie der Zahlungsbefehl behandelt werden soll, von dem dem § 1 Zuwiderhandelnden Unterlassung der unrichtigen Angabe fordern kann.

Es würde freilich den Interessen der Gewerbetreibenden mehr gedient sein, wenn die Gerichte, anstatt das durch seine Kasuistik schwerfällig gewordene und komplizierte Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb anwenden zu müssen, sich des § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu bedienen entschließen könnten, der da lautet: „Wer in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem anderen vorsätzlich Schaden zufügt, ist dem andern zum Ersatze des Schadens verpflichtet." Allein wir müssen eben mit dem einmal vorhandenen Spezialgesetze rechnen und dürfen nicht erwarten, daß die deutschen Richter zugunsten der jüngeren — übrigens in der Literatur viel zitierten und der Vorschrift des Code civil sehr ähnlichen — Bestimmung des Bürgerlichen Gesetzbuchs unter Preisgabe der vorhandenen Judikatur und der zahlreichen Kommentare zu unserem Gesetze auf die gewohnte Anwendung des Reichsgesetzes vom 27. Juni 1896 verzichten werden. Uns ist denn auch nur ein Fall bekannt geworden, wo eine Firma wegen unlauteren Wettbewerbs, begangen durch Benutzung einer unter dem Tagespreise verkauften Ware als Lockartikels, auf Grund des § 826 B. G. B. verurteilt worden ist. Ob die Berufungsinstanz das Urteil — die verurteilte Firma hat gegen das Erkenntnis des Düsseldorfer Landgerichts Berufung eingelegt — bestätigen wird, bleibt abzuwarten.

Wie im vorigen Sommer verlautete, bereitet das Reichsamt des Innern eine Novelle zum Gesetze gegen den unlauteren Wettbewerb vor, die eine durchgreifende Erweiterung des Gesetzes, vor allem in der Richtung der Bekämpfung von Schwindelausverkäufen, darstellen soll. Es ist wohl zu erwarten, daß das Reichsamt das ihm aus den interessierten Kreisen des Handels und Gewerbes dargebotene, aus einer langjährigen Erfahrung geschöpfte Material prüfen und verarbeiten wird. Wir geben nicht minder der Hoffnung Raum, daß auch der vom Zentralverbande deutscher Kaufleute und Gewerbetreibender in seiner Eingabe an letzter Stelle ausgesprochene Wunsch, die Regierung möge, um das abzuändernde Gesetz möglichst allen Anforderungen entsprechend zu gestalten, Umfragen bei dem kaufmännischen und gewerblichen Teile der Bevölkerung veranstalten und insbesondere Vertreter der die Interessen des Kleinhandels wahrnehmenden wirtschaftlichen Verbände und Vereine als Sachverständige hören, Berücksichtigung finden wird.

## Börsen- und Handelswesen.

△ **Zur Ultimoregulierung.** Geld zu Prolongationszwecken begegnete an der gestrigen Berliner Börse zum ersten Male einer etwas stärkeren Nachfrage. Der Zinssatz für Ultimogeld stellte sich unverändert auf 3¼ bis 3½ Proz. Die Seehandlung prolongierte kleine Beträge vom 27. d. M. bis Ende d. M. mit 3 Proz.; das Gros der am nächsten Montag fälligen Rückzahlungen wurde nicht prolongiert. Ultimogeld war seitens der Seehandlung sowie seitens der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse wieder mit 3½ Proz. angeboten. Die einzelnen Prolongationssätze notierten wie folgt: Oesterreichische Kredit-Aktien 0,175 Rep., Franzosen 0,1125 Rep., Lombarden 0,275 Dep., Diskontokommandit-Anteile 0,225 Rep., Deutsche-Bank-Aktien 0,175 Rep., Dresdner-Bank-Aktien 0,125 Rep., Handels-Anteile 0,15 Rep., Gotthardbahn 0,3125 Rep., 4proz. Italiener 0,275 Dep., 4proz. Ungarische Kronen 0,0625 Dep., 80er Russische Anleihe 0,25 Dep., 4proz. Russische Konsols 0,25 Dep., 3½proz. Russen 0,125 Dep., 4proz. Russische Rente 0,275 Dep., Russische 1902er Anleihe 0,25 Dep. Alles mit Courtage.

△ **Zulassungsstelle an der Börse zu Berlin.** Von der Firma Carl Neuburger ist beantragt: 900 000 ℳ neue Aktien der Allgemeinen Berliner Omnibus-Aktiengesellschaft in Berlin Nr. 10 501 bis 11 250 zu je 1200 ℳ zum Handel und zur Notierung an der Börse zuzulassen.

△ **Beschluß der Zulassungsstelle und des Börsenvorstandes zu Berlin.** Zum Börsenhandel sind gestern auf Grund des gleichzeitig zum Aushang gebrachten Prospekts zugelassen unter üblichem Vorbehalt: 7 500 000 ℳ 4½proz. zu 104 Proz. rückzahlbare Teilschuldverschreibungen der Elektrischen Licht- und Kraftanlagen-Aktiengesellschaft in Berlin. Rückzahlung bis 1910 ausgeschlossen.

△ **Hamburger Usancen im Kaffeehandel.** Der Verband der Hamburger Kaffeebörse hat den § 6 Absatz 5 des Regulativs für Termingeschäfte in Kaffee geändert. Die Aenderung tritt bereits am 1. Juli in Kraft und lautet wie folgt: „Bei der ersten Andienung hat das Gewicht jeder einzelnen Partie 57 bis 60 kg netto per Sack im Durchschnitt zu betragen; für ein bei späterer Weiterandienung sich ergebendes Untergewicht gegen das vorstehende Minimalgewicht hat der Lieferer dem Empfänger zwei Pfennig für jedes halbe Kilogramm dieses Mindergewichts zu vergüten. Es steht dem Lieferer frei, ein anderes, vollwichtiges Los zu liefern, in welchem Falle alle durch die erneute oder verspätete Lieferung entstehenden Kosten und Gefahren zu Lasten des Lieferers gehen."

## Bank- und Geldwesen.

□ **Der Anschluß der Deutschen Genossenschaftsbank an die Dresdner Bank** wurde gestern, wie bereits telegraphisch gemeldet, endgültig genehmigt. Kaum 25 Aktionäre, die etwa ein Drittel des Kapitals vertraten, wohnten dem letzten Akte, der letzten Generalversammlung der Deutschen Genossenschaftsbank, bei. Der Vorsitzende Dr. Crüger eröffnete unter Bezugnahme auf die in der letzten Versammlung gegebenen Erklärungen die Versammlung. „Ich eröffne die Diskussion." Kurze Pause. „Es meldet sich niemand zum Wort; ich schließe die Diskussion und schreite zur Abstimmung. Wer ist gegen die Fusion?" Ein Aktionär erhebt sich: „Ich bin dagegen! Angesichts der Wichtigkeit ..." Crüger: „Das genügt, eine Begründung ist nicht nötig. Ich stelle fest, daß alle Aktionäre mit Ausnahme eines einzigen, der 73 800 ℳ Kapital mit 123 Stimmen vertritt, für die Fusion sind." Pause, bis die Präsenzliste unterfertigt ist. Crüger: „Gestatten Sie mir ein kurzes Schlußwort heute mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Entschließung, die Sie in dieser letzten Versammlung getroffen haben. Die Aktionäre haben in diesen beiden Versammlungen ihre Ansichten über die Fusion zum Ausdruck gebracht. Das Stimmenverhältnis beweist, daß Sie der Fusion ihre Sympathie entgegenbrachten. Aber auch außerhalb der Kreise der Aktionäre wurde die Transaktion sympathisch aufgenommen. Die in manchen Kreisen laut gewordene Befürchtung, die genossenschaftlichen Aufgaben, die wir pflegten, würden unter der Fusion leiden, ist, das kann ich bestimmt versichern, unbegründet. Man sprach weiter davon, daß diese Fusion den Mittelstand schwer gefährde. Wenn man eine Bank von 80 Mill. Mark Kapital zum Mittelstand rechnen will, so betrachte ich doch als die eigentlichen Vertreter des Mittelstandes auf dem Gebiete des Kreditwesens die Kreditgenossenschaften. Und diese werden durch die Fusion nicht geschwächt, im Gegenteil, sie werden durch die Dresdner Bank und ihre genossenschaftlichen Abteilungen gefördert werden. Nach dieser Richtung kann aus dieser Fusion dem Mittelstande Vorteil erwachsen. Das Verhältnis zu unserer Kundschaft war sehr innig. Ich hoffe, daß wir nicht endgültig geschieden sind und daß die innigen Beziehungen zwischen Ihnen und uns sich auf Ihr Verhältnis zur Dresdner Bank übertragen werden. Ich schließe die Versammlung." — Die Genossenschaftsbank hatte ausgerungen, in kaum fünfzehn Minuten war alles beendet. Von der Opposition, die in der ersten, nicht beschlußfähigen Versammlung zutage trat, war nichts mehr zu bemerken. Für die Beteiligten ist es, so bemerkt das „B. T.", manchmal doch recht gut, wenn in einer ersten, nicht beschlußfähigen Generalversammlung die Opposition ihrem Herzen Luft macht, für die zweite bleibt dann nicht mehr viel übrig, und alles geht nach Wunsch. Heute wird die Generalversammlung der Dresdner Bank der Expansion des Instituts zustimmen.

△ **Rumänische Finanzen.** Aus Bukarest, 22. Juni, wird geschrieben: Die Staatseinnahmen im Monat Mai beliefen sich auf 17 111 915 Lei (im Vorjahre 18 139 337 Lei). Dieses Minderergebnis von 1 027 421 Lei ist durch den Umstand entstanden, daß im Mai des Vorjahres durch die Kasse der Staatseisenbahnen dem Staatsschatze ein Betrag von 2½ Millionen zugeführt wurde, während im laufenden Monate Mai dieser Posten nur 800 000 Lei betragen hat und später ergänzt wurde. Nimmt man von diesem zufälligen und provisorischen Ausfall Abstand, so zeigen die diesjährigen Maieinnahmen im Gegenteil ein Plus von 672 575 Lei. Von genannter Summe von 17 111 915 Lei entfallen 2 383 214 Lei auf das Finanzjahr 1903/04 und 14 728 701 Lei auf das laufende Finanzjahr. Die Gesamteinnahmen des Staatsschatzes vom 1. April bis 31. Mai 1904 betragen 30 321 007 Lei gegen 30 123 936 Lei während der gleichen Periode des Vorjahres. Die Einnahmen des Finanzjahres 1903/04 hatten am 31. Mai 1904 die Summe von 233 737 890 Lei erreicht.

□ **Ueberseeische Wechselkurse.** Die Deutsch-Asiatische Bank empfing gestern Drahtmeldungen folgender Kurse für telegraphische Auszahlungen auf London bezw. Deutschland: Schanghai Chinel. 2 s $6\frac{1}{4}$ d = $2,59\frac{2}{3}$ ℳ, Hongkong 1 s $9\frac{7}{16}$ d = 1,86 ℳ, Singapore 1 s $11\frac{3}{4}$ d = 1,99 ℳ, Kalkutta 1 s 4 d = 1,36 ℳ, Yokohama 2 s $\frac{7}{16}$ d = $2,07\frac{1}{2}$ ℳ.

## Berg- und Hüttenwesen.

La. **Walzdraht- und Drahtstiftverband.** Der Staatssekretär des Innern hat 122 Vertreter der Industrie und des Handels zu einer Besprechung über die Verhältnisse und die Wirksamkeit des Walzdraht- und des Drahtstiftverbandes auf den 30. Juni in das Reichstagsgebäude nach Berlin eingeladen.

§ **A. Riebecksche Montanwerke,** Aktiengesellschaft, zu Halle a. S. In der gestern unter dem Vorsitz des Geheimen Justizrats Dr. Rießer abgehaltenen Generalversammlung waren 15 Aktionäre anwesend, die 1954 Stimmen vertraten. Die vorgelegte Bilanz, sowie die Gewinn- und Verlustrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr wurden ebenso wie der Bericht des Vorstandes und des Aufsichtsrates genehmigt. Dem Antrage der Verwaltungsorgane entsprechend, wurde die Verteilung einer sofort zahlbaren Dividende von 12½ Proz. beschlossen, dem Vorstande und dem Aufsichtsrate Entlastung erteilt und das der Reihe nach ausscheidende Mitglied des Aufsichtsrats, Rentier Michelet-Berlin, einstimmig wiedergewählt. Nach Mitteilung des Vorstandes sind die Aussichten für das laufende Jahr, wie im Geschäftsbericht zum Ausdruck gekommen ist, unverändert geblieben, und so darf, wenn nicht besonders unvorhergesehene Ereignisse eintreten, auch weiter auf ein befriedigendes Resultat gerechnet werden.

✱ **Annener Gußstahlwerk,** Aktiengesellschaft. Auf eine Anfrage teilte die Direktion einem Aktionär mit, daß die diesjährige Bilanz eine Besserung zeige. Es würde auf eine Verminderung des vorjährigen Verlustes von mindestens 35 000 bis 45 000 ℳ gerechnet; die Preise sind in den letzten Monaten etwas besser geworden, was jedoch erst dem nächsten Geschäftsjahre zugute komme.

△ **Kattowitzer Aktiengesellschaft für Bergbau und Eisenhüttenbetrieb.** Der Aufsichtsrat beschloß, der am 2. Juli stattfindenden Generalversammlung die Verteilung einer Dividende von 10 Proz. (im Vorjahre 11 Proz.) vorzuschlagen.

A. **Eisenwerk Kaiserslautern.** Die Generalversammlung genehmigte 7 Proz. Dividende.

La. **Lancaster Gold Mining Company, Ltd.** Nach einem der Deutschen Treuhandgesellschaft zugegangenen Telegramm beschloß die außerordentliche Generalversammlung, den Aufsichtsrat zu ermächtigen, das mit den Herren A. Goerz & Co., Ltd., getroffene provisorische Uebereinkommen, nach welchem der Rückzahlungstermin des dieser Firma zurzeit geschuldeten Betrages um dreizehn Monate verschoben werden soll, in Ausführung zu bringen.

La. Die **Debeers Company** erklärte auf die Preferred Shares 10 s, auf die Deferreds 12½ s Dividende.

La. Die **Great Fingall Company** verteilt 7 s Dividende.

## Verschiedene Industriegesellschaften.

§ **Hugo Schneider,** Aktiengesellschaft, in Leipzig. Im Inseratenteil der vorliegenden Nummer veröffentlicht die Gesellschaft die Bekanntmachung, nach welcher das Bezugsrecht auf nominell 625 000 ℳ neue Aktien in der Zeit vom 27. Juni bis einschließlich 11. Juli d. J. auszuüben ist. Die neuen Aktien, welche bekanntlich auf Grund der Ermächtigung der Generalversammlung einem unter Führung der Allgemeinen Deutschen Kreditanstalt in Leipzig stehenden Konsortium überlassen wurden, werden den Besitzern der alten Aktien derart zum Bezuge angeboten, daß auf je nominell 4000 ℳ alte Aktien nominell 1000 ℳ neue Aktien zum Kurse von 120 Proz. zuzüglich 4 Proz. Stückzinsen bezogen werden können. Der Schlußscheinstempel wird vom Konsortium getragen. Die Ausübung des Bezugsrechtes kann in Leipzig bei der Allgemeinen Deutschen Kreditanstalt, sowie deren Abteilung Becker & Co., bei der Bank für Handel und Industrie, Depositenkasse Leipzig und dem Bankhause George Meyer erfolgen.

*— **Handels- und Kreditgenossenschaft deutscher Gastwirte,** e. G. m. b. H. Das Bilanzkonto, sowie das Gewinn- und Verlustkonto befinden sich unter den Inseraten der vorliegenden Nummer.

*— **Leipziger Malzfabrik in Schkeuditz.** Die noch im Umlauf befindlichen Schuldscheine der Anleihe vom Jahre 1885, soweit dieselben nicht bereits in den Vorjahren ausgelost worden, werden zum 1. Juli gekündigt. Die Einlösung erfolgt bei der Allgemeinen Deutschen Kreditanstalt in Leipzig. (Vergl. Inserat.)

§ **Maschinenfabrik von Oscar Schimmel & Co., Aktiengesellschaft,** in Chemnitz. In der gestrigen Aufsichtsratssitzung wurde beschlossen, der am 13. August stattfindenden Generalversammlung die Verteilung von 8 Proz. Dividende (im Vorjahr 5 Proz.) bei besonders reichlichen Abschreibungen vorzuschlagen.

Br. **Aktiengesellschaft für Elektrizitätszentralen in Konkurs,** Dresden. In der amtsgerichtlichen Versammlung der Obligationäre war ein stimmberechtigtes Obligationskapital von 804 500 ℳ vertreten, darunter mit einem Betrage von 331 000 ℳ die in Liquidation befindliche Sächsische Handelsbank, Aktiengesellschaft, Dresden. Die Versammlung genehmigte einen vorgeschlagenen Vergleich mit der Bankfirma Eduard Rocksch Nachf. in Liquidation, Dresden, gegen die seinerzeit Regreßansprüche erhoben worden waren wegen nicht Innehaltens der Valuta der vertragsmäßig seitens der Gesellschaft zu löschen gewesenen — der Anleihe im Range vorhergehenden — 160 000 ℳ erststelligen Hypotheken auf den den Obligationären verpfändeten Elektrizitätszentralen. Infolge der teilweise nicht genügend klaren Rechtslage, und da ein Prozeß die Verwertung der Elektrizitätswerke nur unnötig aufgehalten haben würde, so lag ein Vergleich mit dem Bankhause Rocksch im allseitigen Interesse. Danach liefert die Bankfirma Rocksch franko Valuta 174 000 ℳ Prioritäten zur Vernichtung an den Treuhänder ab und verzichtet außerdem auf ihre baren Auslagen. Ferner löscht sie ohne Gegenwert die auf sie eingetragenen Hypotheken in Höhe von 360 000 ℳ und verzichtet auf eine anteilige Konkursquote, die ihr durch Ablösung einer Eigentümergrundschuld auf der Meißner Zentrale durch die neue Gesellschaft zukommen würde. Die Obligationäre stimmten ferner der Aufgabe ihrer Hypothekenrechte gegen eine einmalige Barabfindung in Höhe von 20 Prozent zu durch die in ihre Rechte getretene Firma Licht- und Kraftwerke, G. m. b. H., Dresden. Der Hauptbeteiligte an dieser neuen Firma ist die obengenannte Sächsische Handelsbank, ferner sind daran beteiligt die Darmstädter Bank und die Löbauer Bank. Eine Beteiligung der noch außenstehenden Obligationäre der Elektrizitätszentralen bleibt freigestellt. Die Aufgabe der neuen Firma wird in erster Linie sein, den Zustand der Anlagen zu heben, der bisher infolge der Geldkalamität der Vorbesitzerin sehr zu wünschen übrig ließ.

Br. **Großenhainer Webstuhl- und Maschinenfabrik,** Großenhain. In der ordentlichen Generalversammlung waren 6 Aktionäre mit 339 Stimmen vertreten. Die Tagesordnung wurde im Sinne der Verwaltung erledigt. Es wurde beschlossen, den Reingewinn von 23 808,55 ℳ in das neue Geschäftsjahr vorzutragen, da nach den gesetzlichen Bestimmungen während des Sperrjahres eine Dividende nicht zur Verteilung kommen kann. Es wurde ferner beschlossen, die Verwaltung zu ermächtigen, die wenigen Aktien, welche noch nicht zur Zusammenlegung von 5 : 3 präsentiert worden sind, vorläufig noch weiter zum Umtausch anzunehmen, und zwar erfolgt dieser Umtausch bei der Dresdner Filiale der Deutschen Bank. Der Vorstand konnte über einen recht befriedigenden Geschäftsgang berichten.

△ **Allgemeine Elektrizitätsgesellschaft in Berlin.** Wie wir bereits meldeten, ist der Auftrag auf Erbauung einer elektrischen Kraftanlage für Brüssel der Allgemeinen Elektrizitätsgesellschaft übertragen worden. Dieses bedeutende Geschäft ist erst nach heftigem Kampfe der Gruppe der Allgemeinen Elektrizitätsgesellschaft bezw. deren belgischen Vertreter (Société Belge d'électricité A.-E.-G., Brüssel, und Union Électrique, Brüssel) zugefallen. Der siegreiche Vorschlag wurde dem Brüsseler Stadtrat erst in seiner zweiten Sitzung eingereicht, während in der ersten Sitzung, d. h. tags zuvor, wie der „Köln. Ztg." berichtet wird, ein neuer Plan der Gesellschaft Lahmeyer vorlag. Ferner waren Vorschläge zweier rein belgischen Gesellschaften eingereicht worden, die jedoch, wie der Bürgermeister mitteilte, keine entsprechenden Bürgschaften boten und für deren Unterstützung sich keine starke Finanzgruppe finden wollte. Auch der Gedanke einer rein städtischen Ausführung des Werkes hatte Anhänger. Am aussichtsreichsten schien noch bis zur letzten Stunde der Vorschlag der Parisienne-Gesellschaft, der ohne das ganz unerwartet eingetroffene Angebot der Allgemeinen Elektrizitätsgesellschaft wohl sicher angenommen worden wäre. Bemerkenswert ist die außerordentlich große Mehrheit (30 Stimmen gegen 8), die sich für den letzteren Vorschlag gefunden hat. Die Allgemeine Elektrizitätsgesellschafts-Gruppe verpflichtet sich zur Durchführung der Arbeiten für 3 090 400 Fr., worin jedoch die eigentlichen Baulichkeiten nicht einbegriffen sind; für letztere verbürgt die Gruppe einen Höchstpreis von 1 285 000 Fr.; sie verpflichtet sich ferner, alle Arbeiten im Oktober 1906 beendigt zu haben. Ein vorläufiger Betrieb wird bereits im Winter 1904 und ein regelmäßiger im Winter 1905 stattfinden. Der Preis für das Kilowatt wird zehn Jahre lang die bereits im Jahre 1903 eingereichten Voranschläge nicht übersteigen.

□ **Terraingesellschaft am Neuen Botanischen Garten** in Berlin. In der Generalversammlung war ein Aktienkapital von 2 108 000 ℳ mit 1054 Stimmen vertreten. Die vorgelegte Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung wurde debattelos genehmigt. Wie der Vorsitzende mitteilte, ist die Beseitigung gewisser Schwierigkeiten, die von der Gemeinde Groß-Lichterfelde der Gesellschaft gemacht sind, noch nicht gelungen. Die Verhandlungen mit der Gemeinde Groß-Lichterfelde werden zurzeit noch fortgeführt.

La. **Fusion von niederländischen Petroleumgesellschaften.** Wie verlautet, unterhandelt die Königliche Petroleum-Maatschappij mit der Moerara-Enim-Gesellschaft über eine Fusion beider Unternehmungen.

## Innen- und Außenhandel.

La. **Einfuhr englischer Kohle nach Deutschland.** Die Einfuhr von Steinkohlen aus Großbritannien in das deutsche Zoll-

**Bank für Handel u. Industrie,** Depositenkasse Leipzig, Katharinenstrasse 10 (Darmstädter Bank). Fernspr. 6480. Voll eingezahltes Aktien-Capital: Mark 132 Millionen.
Erledigung aller in das Bankfach einschlagenden Transaktionen. Eröffnung von laufenden Rechnungen. Annahme von Geldeinlagen auf Rechnungsbücher u. Checkconten. An- u. Verkauf von Wertpapieren. Vermietung von Tresorfächern in Stahlkammer.